

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 16. September 2008

43. Stück

196. Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck

196. Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck

Gesetzliche Grundlage: Das Rektorat erlässt eine Geschäftsordnung gem. § 22 Abs 6 UG 2002, die der Genehmigung des Universitätsrates und der Verlautbarung im Mitteilungsblatt bedarf.

§ 1 Rektorat

- (1) Das Rektorat setzt sich aus dem jeweils gewählten Rektor der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung und dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten zusammen.
- (2) Die Verteilung der Geschäftsbereiche auf die einzelnen Mitglieder des Rektorates ergibt sich aus dem jeweils gültigen Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage).
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bzw. des Geschäftsverteilungsplanes können vom Rektorat einstimmig vorgenommen werden, bedürfen aber der Genehmigung durch den Universitätsrat.

§ 2 Mitglieder des Rektorates, Vertretung des Rektors

- (1) Mitglieder des Rektorates sind der Rektor, die Vizerektorin und der Vizerektor.
- (2) Die Vertretung des Rektors erfolgt durch den Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten. In dessen Abwesenheit erfolgt die Vertretung durch die Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung.
- (3) Die Vizerektorin wird durch den Rektor, der Vizerektor von der Vizerektorin vertreten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Rektorates

- (1) Die einzelnen Mitglieder des Rektorates sowie das Rektorat haben ihren Verantwortungsbereich nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten und in entsprechender Sorgfalt zu führen.
- (2) Das Rektorat trägt gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung.
- (3) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch das gesamte Rektorat vorgeschrieben ist, sowie in jenen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Universitätsrates bedürfen, sofern diese Angelegenheiten nicht einem Mitglied des Rektorates alleine zugewiesen sind.
- (4) Das Rektorat entscheidet in allen Angelegenheiten, die dem Rektorat durch den Rektor oder durch ein anderes Mitglied des Rektorates im Rahmen ihrer Zuständigkeit vorgelegt werden.
- (5) Die Vizerektorin und die Vizektoren führen ihren Verantwortungsbereich in eigener Verantwortung. Die Vizerektorin und die Vizektoren sind bei Entscheidungen in den ihnen übertragenen Verantwortungsbereichen – mit Ausnahme jener Bereiche, welche die Vizerektorin und der Vizerektor im Namen des Rektors vollziehen - weisungsfrei.
- (6) Maßnahmen oder Geschäfte eines Mitglieds des Rektorates, die für die Medizinische Universität von außergewöhnlicher Bedeutung sind, oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rektorates.
- (7) Der Rektor, die Vizerektorin und die Vizektoren haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Rektorates teilzunehmen. Eine Verhinderung an der Sitzungsteilnahme ist dem Rektor bekannt zu geben.

§ 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Rektorates finden grundsätzlich wöchentlich statt. Sie werden vom Rektor formlos, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Zusätzliche Sitzungen werden in dringenden Fällen vom Rektor oder auf Verlangen der Vizerektorin oder des Vizerektors einberufen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Rektor erstellt und spätestens einen Arbeitstag vor der Sitzung an die Mitglieder des Rektorates übermittelt. Auf Antrag der Vizerektorin oder des Vizerektors ist die Tagesordnung zu ergänzen.
- (4) Die Sitzungen des Rektorates sind nicht öffentlich.
- (5) Das Rektorat kann beschließen, dass an den Sitzungen andere Personen beratend oder als Auskunftspersonen teilnehmen.
- (6) Der Rektor als Vorsitzender leitet die Sitzungen des Rektorates. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter ersetzt.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Das Rektorat ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Mitglieder des Rektorates persönlich anwesend sind. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- (2) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt (siehe auch § 10), sind Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag.
- (3) Auf Antrag eines an der Sitzung verhinderten Mitgliedes des Rektorates ist ein Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
- (4) In dringenden Fällen können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Das Ergebnis ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das innerhalb einer Woche allen Mitgliedern zur Unterzeichnung vorzulegen ist.

§ 6 Geschäftseinteilung Allgemein

- (1) In der Geschäftseinteilung (Anlage) erfolgen Zuordnung und Definition jener Geschäftsbereiche, welche den einzelnen Mitgliedern des Rektorates zur alleinigen Besorgung zukommen und welche von zwei Mitgliedern des Rektorates gemeinsam wahrzunehmen sind.
- (2) Wird bei jenen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit von zwei Mitgliedern des Rektorates fallen, keine Einigung erzielt, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf alle Mitglieder des Rektorates gemeinsam über.
- (3) Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb der Universität gehören, sind jedenfalls von zwei Mitgliedern des Rektorates gemeinsam zu treffen. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen von mehr als dreijähriger Dauer in wirtschaftlich bedeutsamen Angelegenheiten und Fremdfinanzierungen.
- (4) Dem Rektor, der Vizerektorin und den Vizerektoren ist - soweit keine andere Regelung vorliegt – die Besorgung der genannten Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Jedes Mitglied des Rektorates ist für die ihm in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und vertretungsbefugt. Das jeweilige ressortzuständige Mitglied des Rektorates trifft in allen Belangen eine Informations- und Interventionspflicht.

(6) Der Rektor hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht aufgrund des UG 2002, der Satzung der Medizinischen Universität Innsbruck oder dieser Geschäftseinteilung einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Rektor kann mit deren/dessen Einverständnis die Vizerektorin/ den Vizerektor jederzeit mit Sonderaufgaben betrauen.

(7) Das Rektorat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Stabsstellen einrichten.

§ 7

Geschäftsbereiche des Rektors, der Vizerektorin und des Vizerektors

(1) Der Rektor vertritt die Universität nach außen. Im Falle seiner Verhinderung übt sein Vertreter/seine Vertreterin diese Funktion aus.

(2) Die Zuständigkeiten des Rektors sind in der Anlage definiert.

§ 8

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten

Dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates die im Anhang aufgeführten Geschäftsbereiche.

§ 9

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung

Der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung obliegen unbeschadet der Gesamtverantwortung des Rektorates die im Anhang aufgeführten Geschäftsbereiche

§ 10

Entscheidungen des Rektorates

Das Rektorat hat in den folgenden Agenden einstimmige Beschlüsse zu fassen. Das jeweils in Klammern angegebene Mitglied des Rektorates bereitet die Entscheidungsgrundlage vor:

1. Bestellung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (Rektor)
2. Entwurf der Satzung zur Vorlage an den Senat (Rektor)
3. Entwicklungsplan zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor)
4. Organisationsplan zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor/VR Personal)
5. Entwurf einer Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Senat und den Universitätsrat (Rektor)
6. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002 (Rektor, VR Personal, VR Lehre und Studienangelegenheiten)
7. Geschäftsordnung des Rektorates (Rektor)
8. Festlegung der jährlichen Prämie für die Organisator/inn/en der Curriculareinheiten (VR Lehre und Studienangelegenheiten)
9. Erstellung des jährlichen Leistungsberichtes, des Rechnungsabschlusses und der Wissensbilanz (Rektor)
10. Führung der Gebarung der Universität

11. Budgetzuteilung einschließlich Raumzuteilung gemäß den vom Universitätsrat am 09.05.2005 genehmigten Gebarungsrichtlinien sowie Budgetvollzug an jenen Budgetmitteln, die nicht einzelnen Organisationseinheiten übertragen wurden (Rektor)
12. Ausschreibung von Professuren
13. Universitätsinterne Leistungsförderung des akademischen Nachwuchses (VR Personal)
14. Richtlinien für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmern der Universität für Rechtsgeschäfte (Rektor)
15. Entscheidung über Verwendung der Kostenansätze (Rektor)

Das Rektorat hat insbesondere in den folgenden Agenden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Das jeweils in Klammern angegebene Mitglied des Rektorates bereitet die Entscheidungsgrundlage vor:

1. Erstellung eines Forschungsförderungsplanes (Rektor)
2. Stellungnahme zu den vom Senat vorgeschlagenen Curricula (VR Lehre und Studienangelegenheiten)
3. Bestellen der Mitglieder von Scientific Advisory Boards (Rektor)
4. Ehrungen (Rektor)

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung wurde am 11.09.2008 vom Rektorat beschlossen und vom Universitätsrat in seiner Sitzung am 11.09.2008 genehmigt und tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

**Anlage
zur**

Geschäftsordnung für das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck

Gemeinsame Aufgaben des Rektors und der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung

- Vertretung der Medizinischen Universität Innsbruck gegenüber dem Träger der Universitätskliniken/Landeskrankenhaus Innsbruck

Geschäftsbereich des Rektors

Zusätzlich zu den Aufgaben gemäß § 23 Abs 1 Z 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 UG 2002 sind folgende Aufgaben vom Rektor alleine wahrzunehmen:

1. Erhebung/Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe
2. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
3. Rückkehrerprogramme für Auslandsstipendiaten
4. Öffentlichkeitsarbeit
 - Pressestelle,
 - interne Kommunikation
5. Bauunterhaltung, Facility Management und sicherheitstechnischer Bereich
6. Arbeitnehmerinnenschutz (mit Ausnahme der arbeitsmedizinischen Betreuung)

Dem Rektor sind folgende Einrichtungen mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet:

1. Büro des Rektors
2. Abteilung Finanzen – Rechnungswesen, Controlling
3. Servicecenter Communication, Public Relations & Media
4. Abteilung Facility Management Medizinisch-Theoretischer Bereich
5. Servicecenter Forschung
6. Servicecenter Recht
7. OE Zentrale Versuchstieranlage

Geschäftsbereich des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten

Der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten hat folgende Aufgaben alleine wahrzunehmen:

1. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Ziffer 8 UG) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängende Maßnahmen (§§ 60 bis 71 UG)
2. Verantwortliche Organisation und Koordination der Implementierung der neuen Curricula für die Diplomstudien für Human- und Zahnmedizin und zukünftig geplanten Studiengänge und Studienpläne
3. Verantwortliche für die Organisation und Koordination der Implementierung der Curricula für die Doktoratsstudien mit den Abschlüssen Dr. med. sci. sowie Ph.D. in Abstimmung mit dem vom Rektor zu erstellenden Forschungsentwicklungsplanes,
4. Wahrnehmung der Funktion der unmittelbaren Dienstvorgesetzten des mit der Administration des Lehr- und Studienbetriebes beauftragten Personals einschließlich des Personals der Curriculumleitstelle und des Lernzentrums
5. Erstellung des Entwurfes einer Leistungsvereinbarung mit den Leitern der Organisationseinheiten im Bereich der Lehre als Teil des vom Rektorat zu erstellenden Entwurfes der Leistungsvereinbarungen zur Vorlage an den Universitätsrat entsprechend § 22 Abs. 1 Ziffer 6 UG
6. Veranlassung der Evaluation der Lehre
7. universitäre Weiterbildung und Fortbildung von Absolventen

Dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten sind folgende Einrichtungen mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet:

1. Büro des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten
2. Stabsstelle für Curriculumsentwicklung sowie Prüfungsent- und -abwicklung
3. Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten
4. Abteilung Internationale Beziehungen und Lernzentrum

Geschäftsbereich der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung

Folgende Geschäftsbereiche fallen in die alleinige Zuständigkeit der Vizerektorin:

1. Sämtliche Personalangelegenheiten inkl Zuordnung der Universitätsangehörigen § 94 Abs. 1 Z 2-6 zu den einzelnen Organisationseinheit mit Ausnahme der dem Rektorat oder dem Rektor in dieser Geschäftseinteilung zugewiesenen Zuständigkeiten
2. Personalbudget, Personalcontrolling, -planung, Betriebsvereinbarungen
3. Stellenausschreibungen mit Ausnahme der Ausschreibung von Professuren
4. Arbeitsmedizinische Betreuung
5. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das gesamte Universitätspersonal
6. Qualitätssicherung im Personalbereich
7. Evaluierung der Forschungsleistungen im klinischen und nicht-klinischen Bereich
8. Festlegung und Durchführung der leistungsorientierten Mittelvergabe
9. Klinische Angelegenheiten:
 - klinische Organisation einschließlich Vorschläge zur Änderung des Organisationsplanes im klinischen Bereich
 - Koordination der patientennahen Forschung
10. Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)
11. Frauenförderung und Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Maßnahmen zur Frauenförderung, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Sicherung der Umsetzung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Frauenförderplanes,
 - Implementierung von Gender-Mainstreaming-Strategien

Folgende Aufgaben nimmt die Vizerektorin im Namen des Rektors wahr (§ 23 Abs 1 Z 3, 5 und 6 UG 2002):

1. Ausübung der Funktion der obersten Vorgesetzten des Universitätspersonals
2. Abschluss von Arbeitsverträgen, Werkverträgen und freien Dienstverträgen
3. Leitung des Amtes der Universität

Der Vizerektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichstellung sind folgende Einrichtungen mit Dienstleistungsfunktion zugeordnet:

1. Stabsstelle Personalrecht, Personalentwicklung und Frauenförderung
2. Personalverwaltung, Amt der Universität
3. Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, Frauenförderung sowie Geschlechterforschung
4. Servicecenter Evaluierung und Qualitätsmanagement
5. Abteilung für Informations-Kommunikations-Technologie (IKT)
6. Clinical Trial Center (CTC)

o.Univ.-Prof. Dr. Manfred P. Dierich

Rektor-Stellvertreter
